

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2024

Nr. 2024/133

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2024 72. Änderung: Umkleidezeit in Spitälern (§ 259<sup>quinquies</sup> GAV)

---

### 1. Ausgangslage

In den letzten Jahren gab es schweizweit eine Debatte sowie diverse gerichtliche und aussergerichtliche Verfahren betreffend die Frage der Geltung von Umkleidezeit als Arbeitszeit und der Vergütung der Umkleidezeit. Viele Spitäler in anderen Kantonen haben kürzlich ihre Regelungen so angepasst, dass Umkleidezeit zu einem gewissen Mass vergütet wird.

Im Kanton Solothurn gelangte die Gewerkschaft VPOD, Region Aargau/Solothurn mit dem Anliegen der Vergütung der Umkleidezeit an die Solothurner Spitäler AG (nachstehend «soH») und es wurden Verhandlungen zur Abänderung des bestehenden Gesamtarbeitsvertrags vom 25. Oktober 2004 (nachstehend «GAV»; BGS 126.3) aufgenommen. Auch die sonstigen am GAV betreffend Spitäler beteiligten Personalverbände (Solothurnischer Staatspersonal-Verband [StPV], Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner [SBK] und Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte [VSAO Solothurn]) wurden in die Verhandlungen mit einbezogen.

Per 1. Januar 2022 führte die soH einseitig eine Pauschalentschädigung von monatlich 50.00 Franken für die Umkleidezeit für eine Vollzeitstellung ein. Daraufhin wurde für 154 Mitarbeitende die rückwirkende Bezahlung der Umkleidezeit ab dem 1. Juli 2017 bei der soH eingefordert. Neun dieser Mitarbeitenden reichten am 29. September 2022 Klage am Verwaltungsgericht Solothurn ein. Auf Initiative der soH wurden erneut Verhandlungen mit den Personalverbänden angestossen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Das Gerichtsverfahren ist momentan aufgrund dieser Vergleichsverhandlungen sistiert. Die Personalverbände forderten, dass den Mitarbeitenden das jährliche Recht eingeräumt wird, zu entscheiden, ob die Umkleidezeit im Folgejahr in Zeit oder Geld entschädigt werden soll.

### 2. Verhandlungsergebnis und Antrag der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

#### 2.1 Erwägungen

Angesichts der gesamtschweizerischen Entwicklung der Rechtsprechung und der Praxis in den Spitälern betreffend Umkleidezeit erscheint es der GAVKO im Sinne einer Angleichung der Praxis im Kanton Solothurn sachgerecht, im GAV unter den besonderen Bestimmungen des normativen Teils für Spitäler eine Vergütung für Umkleidezeit einzuführen.

Zudem soll durch eine Regelung der Umkleidezeit Rechtssicherheit geschaffen und der Arbeitsfriede gewahrt werden, weil der GAV diesbezüglich lückenhaft ist. Gemäss § 69 GAV gilt nämlich als Arbeitszeit die Zeit, während der sich die Arbeitnehmenden für die Erfüllung der ihnen vom Arbeitgeber zugewiesenen Aufgaben notwendigerweise zur Verfügung zu halten haben. Betreffend Umkleidezeit ist dem GAV aber nichts zu entnehmen. Weiter gilt für die soH auch

Art. 13 Abs. 1 ArGV 1, welcher bestimmt, dass als Arbeitszeit die Zeit gilt, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat. Gestützt auf die Wegleitung des SECO ist Art. 13 Abs. 1 ArGV 1 dahingehend auszulegen, dass die Umkleidezeit als Arbeitszeit zählt. Auch im Geltungsbereich des ArG ist es jedoch möglich und zulässig, die Umkleidezeit von der im GAV definierten und für die Lohnberechnung massgebenden Arbeitszeit auszuklammern. Gestützt auf diese Ausführungen wird die Umkleidezeit weiterhin nicht als Arbeitszeit entschädigt, dafür erhalten die Arbeitnehmenden neu eine Kompensation für Umkleidezeit. Anders als bei den anderen Vergütungen für inkonveniente Dienste (§§ 141 ff. und § 97 GAV) wird die Kompensation für Umkleidezeit auch während den Ferien ausgerichtet. Gleich wie bei den anderen Vergütungen für inkonveniente Dienste (§§ 141 ff., §§ 174 und 176 GAV) wird die Kompensation für Umkleidezeit nach der Probezeit auch während krankheits- und unfallbedingter Absenz ausgerichtet.

Die Möglichkeit der Vergütung der Umkleidezeit in Form von (auf Wunsch des Mitarbeitenden) Zeit oder Geld soll den Mitarbeitenden zusätzliche Flexibilität bieten, die Attraktivität der Anstellungsbedingungen bei den Spitälern steigern und als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden und als Massnahme gegen den Personalmangel dienen.

Der bezahlte Urlaub von drei Tagen pro Kalenderjahr basiert auf der Annahme einer durchschnittlichen Umkleidezeit von ca. 7 Minuten pro Arbeitstag. Zur Ermittlung der Geldzulage von 80.00 Franken hat die soH eine konkrete Hochrechnung für sämtliche Mitarbeitenden, welche eine Entschädigung für Umkleidezeit erhalten werden, erstellt und die durchschnittlichen Kosten ermittelt, wenn die soH allen diesen Mitarbeitenden drei Urlaubstage auszahlen würde.

Für das Jahr 2024 hat die Wahl gemäss § 259<sup>quinquies</sup> Abs. 1 GAV bis 30. März 2024 zu erfolgen.

## 2.2 Änderung des GAV

Als § 259<sup>quinquies</sup> GAV wird eingefügt:

### § 259<sup>quinquies</sup>. Umkleidezeit

<sup>1</sup> Arbeitnehmenden, welchen das Umkleiden am Arbeitsort vom Arbeitgeber vorgeschrieben ist, können zur Kompensation jährlich bis Ende September für das Folgejahr wählen zwischen:

- a) einer Geldzulage von 80.00 Franken pro Kalendermonat; oder
- b) bezahltem Urlaub im Umfang von drei Tagen pro Kalenderjahr. Dieser Urlaub ist im betreffenden Kalenderjahr zu beziehen. Der Arbeitgeber muss den Bezug zulassen, sofern der ordentliche Spitalbetrieb sichergestellt ist. Bei Nichtbezug wird der nicht bezogene Urlaub im Januar des Folgejahres ausbezahlt, wobei ein nicht bezogener Urlaubstag einem Betrag von 320.00 Franken bei einem 100%-Pensum entspricht. Wenn allerdings der Bezug des Urlaubs vom Arbeitgeber mit der Begründung abgelehnt wurde, dass der ordentliche Spitalbetrieb nicht sichergestellt sei, kann der nicht bezogene Urlaub im Folgejahr bezogen werden.

<sup>2</sup> Falls keine rechtzeitige Wahl erfolgt, wird automatisch die Geldzulage ausbezahlt.

<sup>3</sup> Die vorgenannte Geldzulage und die Anzahl Urlaubstage basieren auf einem 100%-Arbeitspensum und werden bei geringerem Arbeitspensum proportional reduziert. Bei unterjährigem Ein- und Austritt sowie bei unbezahltem Urlaub reduzieren sich die bezahlten Urlaubstage pro rata temporis. Hingegen erfolgt keine Reduktion der bezahlten Urlaubstage und die Geldzulage wird in vollem Umfang ausbezahlt für die Zeit der Ferien und nach der Probezeit während krankheits- und unfallbedingter Absenz.

<sup>4</sup> Der Urlaub für Umkleidezeit bleibt für die Berechnung der maximalen Urlaubsdauer (§ 121 GAV) unberücksichtigt.

### 2.3 Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurde die Einführung von § 259<sup>quinquies</sup> GAV im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 beantragt und die GAVKO hat der Änderung auf dem Zirkularweg zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Einführung von § 259<sup>quinquies</sup> GAV zuzustimmen.

### 3. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in vorstehender Ziffer 2 beschriebene und von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Einführung von § 259<sup>quinquies</sup> GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

### 4. Beschluss

- 4.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages im Sinne der Einführung von § 259<sup>quinquies</sup> GAV betreffend Umkleidezeit wird zugestimmt.
- 4.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung rückwirkend ab 1. Januar 2024 entsprechend geändert werden.
- 4.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

- Personalamt (3)
- GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
- Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)